



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 29.06.2015

Laufende Nummer: 19/2015

Wahlordnung

Ordnung zur Regelung und Durchführung
der Wahlen zu den Gremien
der Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West
Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr*



Wahlordnung der Hochschule Ruhr West vom 29.06.2015



Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	4
Teil I: Allgemeines	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Wahlgrundsätze	4
§ 3 Allgemeine Bestimmungen	5
Teil II: Direkte Wahlen	
§ 4 Wahlorgane	5
§ 5 Wahlvorstand	6
§ 6 Aufgaben des Wahlvorstandes	6
§ 7 Aufgaben der Wahlleitung	7
§ 8 Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)	7
§ 9 Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)	7
§ 10 Wählerverzeichnis	8
§ 11 Entbehrlichkeit von Wahlen	8
§ 12 Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses	9
§ 13 Zusendung an Wahlberechtigte	9
§ 14 Wahlvorschläge	9
§ 15 Prüfung der Wahlvorschläge	10
§ 16 Benachrichtigungen und Bekanntmachungen	11
§ 17 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen	12
§ 18 Ausgestaltung der Formulare	12
§ 19 Verlust von Wahlunterlagen	12
§ 20 Stimmabgabe	13
§ 21 Wahlhandlung bei Briefwahl	13
§ 22 Wahlhandlung bei Urnenwahl	13
§ 23 Briefwahlstimmen	14
§ 24 Auszählung	15
§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses	15
§ 26 Wahl Niederschrift	16
§ 27 Wahlprüfung	17
§ 28 Stellvertretung in Gremien	18
§ 29 Nachrücken und Neuwahlen	18

Teil III: Indirekte Wahlen	Seite
§ 30 Wahlen durch Gremien	20
§ 31 Wahlen durch Gruppen in Gremien	20
§ 32 In-Kraft-Treten	21
Anhang: Terminplan für die Wahl	

Präambel

Die Hochschule Ruhr West verfolgt das Ziel, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinzuwirken, die Unterrepräsentanz und strukturelle Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer sicherzustellen. Aus diesem Grund sollen die Gremien geschlechtergerecht besetzt werden.

Teil I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die unmittelbaren Wahlen zum Senat und anderen Gremien der Hochschule Ruhr West (HRW) sowie die mittelbaren Wahlen durch diese Gremien.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Gruppenvertretungen in den Gremien werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Die Stimmen werden jeweils nach dem Verfahren der personalisierten Verhältniswahl (personalisierte Listenwahl) abgegeben. Liegt für eine Gruppenvertretung nur ein Wahlvorschlag vor, oder bestehen die Wahlvorschläge ausschließlich aus Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, oder wird nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe gewählt, so findet Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) statt. Die Zuteilung von Mandaten bei Verhältniswahlen (Listenwahlen) erfolgt nach dem Verfahren Sainte-Laguë, wie es in § 25 dargelegt ist.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien ergibt sich aus der Grundordnung. Wird die nachfolgende Wahl nicht rechtzeitig durchgeführt, so nimmt das Gremium bis zur Konstituierung des Nachfolgegremiums die Aufgaben solange wahr.
- (3) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlgremien soll auf eine geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrer/innen mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrer/innen ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablaftages, sofern der Wahlvorstand bei direkten Wahlen im Einvernehmen mit der Wahlleitung nichts anderes bestimmt. Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung, der Veröffentlichung oder der Bekanntmachung eines Schriftstücks.
- (2) Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme des Samstags.
- (3) Die Mitglieder der Hochschule verteilen sich auf folgende Wählergruppen:
 1. Wählergruppe I: Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. Wählergruppe II: Gruppe der akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. Wählergruppe III: Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. Wählergruppe IV: Gruppe der Studierenden.

Teil II: Direkte Wahlen § 4

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 1. der Zentrale Wahlvorstand
 2. die/ der Kanzler/in als Wahlleitung.
- (2) Die Amtszeit des Wahlvorstands ist angelehnt an die Amtszeit der Mitglieder in den Gremien. Zur Amtszeit in den Gremien enthält die Grundordnung der HRW Bestimmungen. Die Amtszeit verlängert sich gegebenenfalls, bis vor der nächsten Wahl aller Gruppen zum Senat die Mitglieder des Wahlvorstandes von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) neu gewählt werden. Die konstituierende Sitzung des neuen Wahlvorstandes beendet die Amtszeit des bisherigen.
- (3) Der Wahlvorstand und die Wahlleitung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen, sofern sie Mitglieder der Hochschule sind.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstands sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (5) Zur Mitarbeit im Wahlverfahren und zur Teilnahme an der Urnenwahl ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren. Das amtsbedingte Fehlen der studentischen Mitglieder der Wahlorgane gilt nicht als Fehlzeit im Sinne der Prüfungsordnungen.

§ 5

Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus je einem Mitglied jeder Wählergruppe. Der Senat wählt die Mitglieder und für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Keine dieser Personen muss dem Senat angehören.
- (2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und ein weiteres für den stellvertretenden Vorsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los. Die/ Der Vorsitzende regelt die Schriftführung, die nicht an eine Mitgliedschaft im Wahlvorstand gebunden ist.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend ist. Der Wahlvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Wahlleitung ist zu den Sitzungen des Wahlvorstandes einzuladen.
- (4) Verhandlungen des Wahlvorstands und die Auszählung der Stimmen sind hochschulöffentlich. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet wird.
- (5) Beschlüsse des Wahlvorstands sind durch Aushang oder im Intranet hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 6

Aufgaben des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben der Wahlleitung bleiben unberührt.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt bei Wahlen zum Senat und zu anderen Gremien insbesondere über
 1. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung von Wahlvorschlägen,
 2. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
 3. entgegen § 22 und § 23 fehlerhaft abgegebene Stimmen,
 4. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze in den Gremien,
 5. Wahlanfechtungen bei Wahlen zu den Gremien.

§ 7

Aufgaben der Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen zu den Gremien der Hochschule verantwortlich. Sie legt den Wahltermin fest. Die Wahlleitung sorgt weiterhin für die Veröffentlichung des Wahlausschreibens und der Wahlbekanntmachung, die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Stimmzettel und der sonstigen Wahlunterlagen sowie die Übersendung der Briefwahlunterlagen. Durch Kennzeichnung der Wahlunterlagen für die Wahlen ermöglicht sie eine Auszählung der Stimmen. Sie kann an den Sitzungen der Wahlvorstände teilnehmen.
- (2) Die Wahlleitung kann sich in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertreten lassen.

§ 8

Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

- (1) Das aktive Wahlrecht haben vorbehaltlich der Regelungen des § 8 Abs. 2 die Mitglieder der Hochschule nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 HG und § 1 Abs. 3 GO. Voraussetzung für das aktive Wahlrecht ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne des § 9 Abs. 1 HG ist, setzt eine unbefristete oder für mindestens ~~sechs~~ zwölf Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung voraus.
- (2) Die Präsidentin/ Der Präsident und die Kanzlerin/ der Kanzler nehmen an den Wahlen nicht teil.
- (3) Gehören Wahlberechtigte mehreren Wählergruppen an, so haben sie das Wahlrecht nur in einer Wählergruppe. Sofern eine solche wahlberechtigte Person nicht während der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses eine Festlegung der Wählergruppe vornimmt, gehört sie zur in Frage kommenden Wählergruppe, die in der Aufzählung des § 3 Abs. 3 durch die jeweils niedrigste Zahl gekennzeichnet ist.
- (4) Das Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.
- (5) Das Wahlrecht zu den Fachbereichsräten beschränkt sich auf die Mitglieder der jeweiligen Fachbereiche.

§ 9

Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Das passive Wahlrecht steht den Wahlberechtigten zu. § 8 Abs. 3, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Wählerverzeichnis

- (1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis ist in die vier Wählergruppen zu gliedern.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss spätestens einen Arbeitstag nach seiner Aufstellung an mindestens sieben Tagen offen ausgelegt werden.
- (3) Die Wahlberechtigten üben das Wahlrecht jeweils in der Gruppe aus, in der sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (4) Das Wählerverzeichnis muss durch Beschluss des Wahlvorstandes neu eröffnet und erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. Von den Fristen nach Abs. 2 kann dabei abgewichen werden.
- (5) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von den Betroffenen während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden.
- (6) Gegen unrichtige Eintragungen im Wählerverzeichnis, insbesondere gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person, können die Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen; die davon Betroffenen sollen dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung aus dem Wählerverzeichnis, sind die Betroffenen unverzüglich zu benachrichtigen. Diese können ihrerseits binnen zweier Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.
- (7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses können nur noch offensichtliche Fehler berichtigt werden. Darüber beschließt der Wahlvorstand.

§ 11

Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen oder Vertreter an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Gremiums. Maßgeblich sind die Verhältnisse fünf Tage nach Erlass des Wahlausschreibens.
- (2) Steigt im Fall des Abs. 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied eines Gremiums geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter entsprechend.

- (3) Wenn eine Mitgliedergruppe gleich viele oder weniger Kandidatinnen oder Kandidaten, wie ihr Sitze in einem Gremium zustehen, in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen hat, und keine weiteren Wahlvorschläge vorliegen, gehören die vorgeschlagenen Kandidat/innen dem Gremium ohne Wahl an.

§ 12

Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Studierenden werden bei Immatrikulation oder Rückmeldung in das Wählerverzeichnis aufgenommen.
- (2) Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt aufgrund der in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen.
- (3) Das Wählerverzeichnis muss mindestens Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Wahlberechtigten sowie bei Studierenden deren Fachbereichszugehörigkeit und den Studiengang, in dem sie immatrikuliert sind, enthalten.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist spätestens drei Tage nach der Veröffentlichung des Wahlausschreibens aufzustellen.

§13

Zusendung an Wahlberechtigte

Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Benachrichtigungen, Unterlagen und sonstige individuelle Mitteilungen zur Wahl an Wahlberechtigte an die Dienstanschrift absenden. Dies kann durch Hauspost oder in elektronischer Form erfolgen.

§ 14

Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Namen von Wahlberechtigten enthalten, die zur Kandidatur bereit sind. Bei der personalisierten Verhältniswahl sollten so viele Namen auf dem Wahlvorschlag vermerkt werden, wie Sitze im jeweiligen Gremium zu vergeben sind.
- (2) Für jede Bewerberin und für jeden Bewerber kann eine Stellvertretung, die derselben Wählergruppe angehört und für dasselbe Gremium wählbar ist, auf dem Wahlvorschlag angegeben werden.
- (3) Ein Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.
- (4) Alle in einem Wahlvorschlag Benannten müssen jeweils derselben Wählergruppe angehören. Werden Wahlberechtigte benannt, die in der jeweiligen Wählergruppe nicht wählbar sind, sind sie durch Beschluss des Wahlvorstandes aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

- (5) Der Wahlvorschlag muss jeweils Namen und Vornamen der Wahlberechtigten sowie die Einrichtungsangehörigkeit enthalten. Zur Identitätsfeststellung ist bei Studierenden auch die Angabe der Fachbereichszugehörigkeit erforderlich.
- (6) Zusammen mit dem Wahlvorschlag sind die schriftlichen Einverständniserklärungen aller in ihm zur Kandidatur Benannten vorzulegen. Die Benennung von Personen ohne ihre Einverständniserklärung ist unwirksam.
- (7) Eine Person darf für die Wahl zu einem Gremium nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Person mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen für das gleiche Gremium benannt, ist sie durch Beschluss des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.
- (8) Bei Listenwahl kann für jeden Wahlvorschlag eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die auf dem ersten Platz des Vorschlags genannte Person als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und Empfang von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von im Wahlvorschlag Benannten entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.
- (9) Werden für die Wählergruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt als zu wählen sind oder werden weniger Bewerber gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben freibleibende Sitze unbesetzt.

§ 15

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Wahlleitung vermerkt auf jedem abgegebenen Wahlvorschlag den Tag des Eingangs beziehungsweise der Rücknahme, Änderung oder Ergänzung. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und weist die Vertrauensperson gegebenenfalls auf Mängel hin. Zur Behebung von Mängeln, die die Zulassung eines Wahlvorschlages hindern, hat der Wahlvorstand eine Nachfrist von bis zu fünf Tagen zu gewähren. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können während der Dienststunden bei der Wahlleitung Einblick in die abgegebenen Wahlvorschläge nehmen.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist sowie im Falle des Abs. 1 Satz 5 nach Ablauf der Nachfrist prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung und Bekanntmachung. Die Bekanntmachung erfolgt sodann spätestens 15 Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe.
- (3) Wahlvorschläge, die verspätet abgegeben sind oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

- (4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die betroffenen Wahlberechtigten oder die Vertrauensperson der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.
- (5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen dreier Arbeitstage Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes in der öffentlichen Sitzung.
- (6) Abs. 4 und 5 gilt entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Namen von einem Wahlvorschlag streicht, diesen im Übrigen aber zulässt.
- (7) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben. Die Reihenfolge der übrigen Wahlvorschläge wird durch das Los bestimmt, das von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehen ist.
- (8) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so fordert der Wahlvorstand unverzüglich zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Arbeitstagen auf. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen. Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen und Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium oder Organ auszusetzen. Dies gibt der Wahlvorstand sofort bekannt und unterrichtet unverzüglich das Präsidium. Das Präsidium entscheidet über das weitere Verfahren.

§ 16

Benachrichtigungen und Bekanntmachungen

- (1) Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntgabe von Entscheidungen des Wahlvorstandes sind in Form eines Wahlausschreibens per Aushang oder im Intranet spätestens eine Woche nach Festsetzung des Wahltermins innerhalb der Hochschule zu veröffentlichen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.
- (2) Ergibt sich nach dem Erlass des Wahlausschreibens auf Grund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag, der wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen ist.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu anderen Gremien werden als Brief- und Urnenwahl durchgeführt. Allen Wahlberechtigten sind die Briefwahlunterlagen (Erklärung zur Briefwahl, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und eine Anleitung zur Briefwahl) auf Antrag zuzusenden. Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem letzten Termin für den Eingang der Wahlbriefe soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. Sollten unvorhergesehene Gründe eine Urnenwahl unmöglich machen, können auf Antrag auch kurzfristig Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden. Vor dem Zeitpunkt des Beginns der Auszählung muss der Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefumschläge und die Vermerke des Eingangs im Wählerverzeichnis abgeschlossen haben. Die Erklärungen zur Briefwahl und die ungeöffneten Wahlumschläge sind sicher und verschlossen zu verwahren. Wird die Öffnung durch Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer vorgenommen, muss dabei ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (2) Bei der Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bei der vom Wahlvorstand bezeichneten Stelle spätestens zum Abschluss der Stimmabgabe bei der Urnenwahl zugegangen ist.
- (3) Wird die Durchführung einer Wahl verhindert oder derart gestört, dass Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustandekommen der Ergebnisse berechtigt sind, entscheidet der Wahlvorstand über die Fortführung oder Wiederholung der Wahl.

§ 18

Ausgestaltung der Formulare

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sollen sich jeweils deutlich voneinander unterscheiden. Sofern die Wahlvorschläge mit einem Kennwort versehen worden sind, ist dieses aufzuführen. Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sind unter Angabe von Namen, Vornamen, Fachbereichs- bzw. Verwaltungszugehörigkeit auf dem Stimmzettel anzugeben. Ferner ist anzugeben, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten in dem betreffenden Wahlgang haben.

§ 19

Verlust von Wahlunterlagen

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

§ 20

Stimmabgabe

- (1) Jede wahlberechtigte Person hat bei der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Bei der personalisierten Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder für einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (2) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Diese Zahl ist auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (3) Bei der Stimmabgabe zur Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) können jeweils höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie die angegebene Stimmzahl besagt. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 21

Wahlhandlung bei Briefwahl

Die Wahlberechtigten kennzeichnen jeweils persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Folgende Erklärung zur Briefwahl ist zu unterschreiben: „Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet. Ort, Datum, Unterschrift der Wählerin/ des Wählers“. Diese Erklärung zur Briefwahl ist zusammen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbriefumschlag ist ebenfalls zu verschließen und innerhalb der festgesetzten Frist an die vorgedruckte Anschrift zu übersenden. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der Stimmabgabe liegt bei der Briefwählerin bzw. beim Briefwähler.

§ 22

Wahlhandlung bei Urnenwahl

- (1) Bei der Urnenwahl sind die Wahllokale an mindestens einem und höchstens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr offenzuhalten. Der Wahlvorstand kann entscheiden, von dieser Regel abzuweichen. Es sollen gemeinsame Wahllokale mit der Studierendenschaft gebildet werden.
- (2) Die Wahllokale sind nur für Wahlberechtigte ihres Hochschulstandortes für die Dauer der Wahlhandlung zugänglich. Der Wahlvorstand ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal. Im Wahllokal müssen die vollständigen Wahlvorschläge ausgelegt sein.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten im Wahllokal Stimmzettel und Wahlumschlag für die Wahlen.
- (4) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, so dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu prüfen und zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

- (5) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlvorstandes und eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer im Wahllokal anwesend sein.
- (6) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festzustellen. Die Wählerin oder der Wähler hat sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, soweit sie oder er den anwesenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern nicht persönlich bekannt ist. Amtliche Ausweise im Sinne des Satzes 2 sind Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Studierendenausweis und Dienstaussweis. Die Wählerin oder der Wähler wirft den Wahlumschlag in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.
- (8) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesend sind. Der Zutritt zum Wahllokal ist solange zu sperren, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.
- (9) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 23

Briefwahlstimmen

- (1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen die Erklärung zur Briefwahl und den Wahlumschlag.
- (2) Wahlbriefe, bei denen die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren.
- (3) Erklärungen zur Briefwahl und Wahlumschläge werden gezählt, die Erklärungen zur Briefwahl mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Erklärungen zur Briefwahl und Wahlumschläge getrennt. Die Wahlumschläge sind ungeöffnet in die Urne zu werfen, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus der Erklärung zur Briefwahl ersichtlichen Namen der Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.
- (5) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu legen.

§ 24

Auszählung

- (1) Nach Einwurf der Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen beginnt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Wahlumschläge wird mit der nach dem Wählerverzeichnis ermittelten Zahl der abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich eine Differenz zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in den Wählerverzeichnissen ergeben, ist eine weitere Zählung durchzuführen. Bleibt eine Differenz sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen. Die aufgetretene Differenz ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) sind die auf jeden Wahlvorschlag (Liste) entfallenen gültigen Stimmen und die auf die einzelnen Personen des jeweiligen Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen zu ermitteln. Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) sind die auf jede im Wahlvorschlag genannte Person entfallenen gültigen Stimmen festzustellen.
- (3) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließen muss, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
 2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
 3. deren Kennzeichnung keine zweifelsfreie Auswertung ermöglicht,
 4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
 5. bei denen mehr Wahlvorschläge angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben waren,
 6. die keine Kennzeichnung enthalten.
- (5) Enthält ein Wahlumschlag mehr als den ausgefüllten Stimmzettel, so wird hierfür eine ungültige Stimme registriert. Leere Wahlumschläge gelten ebenfalls als ungültige Stimmabgabe.
- (6) Die abgegebenen Stimmen für die Wahl zu den Gremien werden unter Berücksichtigung der Grundsätze einer geheimen Wahl ausgezählt.

§ 25

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand zählt im Falle der personalisierten Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) werden den Vorschlagslisten nach dem Verfahren Sainte-Laguë so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung für die betreffende Gruppe

teilnehmenden Listenvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Listenvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.

- (3) Sind nach der Zuteilung gemäß Abs. 2 noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Abs. 2 ergeben, auf die Vorschlagslisten zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (4) Bei der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) werden die Sitze innerhalb der Wahlvorschläge nach der jeweils höchsten Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zugeteilt. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend.
- (5) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) werden die Sitze nach der jeweils höchsten Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen Stimmen zugeteilt. Haben mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, das von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehen ist.
- (6) Kandidatinnen oder Kandidaten, auf die bei der Mehrheitswahl keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.
- (7) Erklärungen, die Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o. Ä. abgegeben haben, werden nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.
- (8) Das vorläufige Wahlergebnis ist vom jeweiligen Wahlvorstand per Aushang oder im Intranet unverzüglich bekanntzugeben. Die vorläufig Gewählten sollen durch den Wahlvorstand in Textform benachrichtigt werden.

§ 26

Wahniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes, seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Die Wahniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Stimmzettel, Erklärungen zur Briefwahl und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes beizufügen.

- (4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind der Wahlleitung zu übergeben. Diese hat sie während der Amtszeit der Gremien aufzubewahren und hat aufgrund dieser Unterlagen die ihr obliegenden Entscheidungen zu treffen.
- (5) Die Unterlagen sollen vernichtet werden, sobald das für die nächste Amtszeit neu gewählte Gremium erstmalig zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen entschieden ist.

§ 27

Wahlprüfung

- (1) Wird von der Wahlleitung oder einzelnen Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei und wird deshalb das Wahlergebnis angefochten, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses gestellt werden.
- (2) Einer Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen waren, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, kann nur dann stattgegeben werden, wenn dieser Grund bereits gemäß § 10 Abs. 5 und 6 geltend gemacht worden ist.
- (3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die im Anfechtungsantrag behaupteten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, ordnet er eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.
- (4) Für die Wiederholungswahl gelten – sofern sie im gleichen Semester stattfindet – die Wählerverzeichnisse und Vorschlagslisten der zu wiederholenden Wahl.
- (5) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3 ist das endgültige Wahlergebnis durch die Wahlleitung per Aushang oder im Intranet bekanntzumachen.

§ 28

Stellvertretung in Gremien

- (1) Bei kurzfristiger Verhinderung eines Gremienmitglieds nimmt das stellvertretende Mitglied das Amt wahr.
- (2) Stellvertretendes Mitglied bei Mehrheitswahl (Personenwahl) ist in folgender Reihenfolge:
 1. die auf dem Wahlvorschlag als Stellvertretung angegebene Person.
 2. die Person in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl, wenn keine Stellvertretung angegeben wurde.
- (3) Stellvertretendes Mitglied bei der personalisierten Listenwahl ist in folgender Reihenfolge:
 1. die auf dem Wahlvorschlag für den jeweiligen Listenplatz als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagene Person,
 2. die auf der jeweiligen Liste vorgeschlagene Person auf nicht zum Zuge gekommenen Listenplätzen und – soweit vorgeschlagen – deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Dabei sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf den jeweiligen Listenplätzen vor den Listenplätzen mit weniger Stimmen zu berücksichtigen. Die nicht zum Zuge gekommenen Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der jeweils nächsthöheren Zahl der auf sie entfallenen Stimmen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (4) Im Verhinderungsfall wird das stellvertretende Mitglied - bei Personenwahl nach Abs. 2 Nr. 1 und bei personalisierter Listenwahl Abs. 3 Nr. 1 - vom verhinderten Mitglied mündlich, schriftlich oder in Textform unmittelbar beauftragt, vorübergehend das Mandat wahrzunehmen. Ist keine Stellvertretung nach Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 möglich, ist die Verhinderung umgehend der Servicestelle für Gremien mitzuteilen. Diese bestimmt dann die Stellvertretung gemäß Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 3 Nr. 2 und beauftragt das stellvertretende Mitglied.

§ 29

Nachrücken und Nachwahlen

- (1) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds eines Gremiums durch Rücktritt oder aus einem anderen Grunde rückt das stellvertretende Mitglied nach; falls es ein solches nicht gibt, ist § 28 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuwenden. Soweit ein Mitglied das Mandat wegen einer längerfristigen Beurlaubung, Abordnung oder Krankheit nicht wahrnimmt, ruht das Mandat und es rückt das stellvertretende Mitglied nach. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Bei Beendigung des Ruhens endet die Mitgliedschaft des nachgerückten Mitglieds.
- (2) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitgliedes oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus. Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds wird erst mit Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Wahlleitung wirksam. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Andere Fälle des Ausscheidens, insbesondere der Verlust der Zugehörigkeit zu der Wählergruppe, in der das Mitglied gewählt wurde, hat die Wahlleitung von Amts wegen festzustellen. Das ausscheidende Mitglied ist auch in diesen Fällen zu einer Anzeige verpflichtet.
- (4) Das Ausscheiden oder Ruhen des Mandats und das nachrückende Mitglied sowie die Beendigung des Ruhens und des Nachrückens werden durch die Wahlleitung festgestellt. Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung durch die Wahlleitung das Mandat; die Regelungen über die Stellvertretung bleiben unberührt.
- (5) Scheidet ein stellvertretendes Mitglied im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 aus oder ruht dessen Mandat, rücken die Personen nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 3 Nr. 2 in der dort vorgesehenen Reihenfolge in die Stellvertreterposition nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 nach. Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Sind auf einem Wahlvorschlag keine Personen mehr vorhanden, die nachrücken könnten, so bleiben die Sitze zunächst unbesetzt.
- (7) Sind alle Wahlvorschläge einer Gruppe erschöpft, so dass diese Gruppe nicht mehr im Gremium vertreten ist, finden für diese Gruppe Nachwahlen statt. Eine Nachwahl findet nicht statt, wenn die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder eines Gremiums weniger als sechs Monate betragen würde.
- (8) Nachwahlen sind auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen bekannt zu geben. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

Teil III: Indirekte Wahlen

§ 30

Wahlen durch Gremien

- (1) Bei Wahlen durch Gremien ist die Sitzungsleitung des Gremiums zugleich Wahlvorstand. Das Ergebnis jeder Wahl wird von ihr und mindestens einem weiteren Mitglied des Gremiums ermittelt und anschließend von der Sitzungsleitung verkündet. Beschlussfähig ist ein Gremium, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das Gremium wählt in geheimer Wahl. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen können.
- (3) Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens eine Woche vorher versandt und durch Aushang oder im Intranet bekannt gemacht werden.
- (4) Sind mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen, wird über sie gemeinsam abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gremiumsmitglieder erhält, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Findet keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt auch der zweite Wahlgang ohne Erfolg, so findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, ist gewählt, wer in diesem Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los, das von dem den Vorsitz des Gremiums führenden Mitglied zu ziehen ist, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 31

Wahlen durch Gruppen in Gremien

- (1) Soweit die Mitglieder einer Gruppe in einem Gremium Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen haben und sich nicht einstimmig auf einen vereinfachten Benennungsmodus einigen, gilt Abs. 2 bis 9.
- (2) Die Sitzungsleitung des Gremiums sorgt als Wahlvorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Wahl soll während, kann aber auch im Anschluss an die Gremiensitzung stattfinden. Auf einhelligen Wunsch der Gruppe kann ein gesonderter Wahltermin für die Gruppe bestimmt werden.
- (3) Jedes Gremienmitglied kann Mitglieder der eigenen Gruppe zur Wahl vorschlagen. Verzichten alle Gremiumsmitglieder einer Mitgliedergruppe auf ihr Vorschlags- oder Besetzungsrecht, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt.
- (4) Wenn kein Mitglied der Mitgliedergruppe widerspricht, ist Wahl durch Handzeichen zugelassen. Andernfalls wählt die Mitgliedergruppe in geheimer Wahl. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Stimmberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen können.

- (5) Soweit nur ein Sitz zu besetzen ist, ist die zur Wahl vorgeschlagene Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bleibt der erste Wahlgang ohne Erfolg, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Personen durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinten; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.
- (6) Soweit mehrere Sitze zu besetzen sind, werden sie nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl mittels Wahllisten gewählt. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach der Anzahl der auf die jeweilige Liste bei der Abstimmung entfallenden Stimmen nach dem Verfahren Sainte-Laguë.
- (7) Soweit Stellvertretung vorgesehen ist, gilt Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (8) Die innerhalb einer Mitgliedergruppe vertretenen Wahllisten sollen proportional zu ihrer Stärke innerhalb der Mitgliedergruppe in der Gesamtheit der Ausschüsse und Kommissionen des Gremiums vertreten sein. Ist durch Anwendung des Verfahrens nach Abs. 5 und 6 eine Wahlliste rechnerisch mehr als unerheblich (d. h. mit mindestens drei Sitzen) unterproportional in den Ausschüssen und Kommissionen repräsentiert, kann sie beim Vorsitzenden des Gremiums anzeigen, dass ihr zum Ausgleich künftig ein Zugriffsrecht zusteht. Dadurch kann die Wahlliste in jedem neu zu besetzenden Ausschuss oder einer Kommission solange ohne Wahl innerhalb der Mitgliedergruppe einen Sitz besetzen, bis die Proportionalität wiederhergestellt ist.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds aus einem Ausschuss oder einer Kommission benennen die Mitglieder desjenigen Wahlvorschlags, von dem die ausgeschiedene Person benannt war, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Ist eine Nachwahl zwingend vorgeschrieben, liegt in diesem Fall das ausschließliche Vorschlagsrecht für die zu wählende Person bei den Mitgliedern desjenigen Wahlvorschlags, von dem die ausgeschiedene Person benannt worden war.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung vom 29.01.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 10/2013) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.06.2015.

Mülheim an der Ruhr, 29.06.2015

gez. Prof. Dr. Gudrun Stockmanns

Die Präsidentin

Anhang:

Terminplan für die Wahl:

Spät.

51. Tag: Wahl der Mitglieder des zentralen Wahlvorstandes durch Senat (§ 5 I 2)
49. Tag: Festsetzung des Wahltermins durch Wahlleitung (§ 7 I)
46. Tag: Wahlausschreiben/ Veröffentlichung des Wahltermins (§ 16 I 1)
45. Tag: Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 12 IV)
44. Tag: Auslage des Wählerverzeichnisses (§ 10 II)
- bis
35. Tag: Ablauf Einspruchsfrist, Schließung des Wählerverzeichnisses (§ 10 II)
25. Tag: Fristablauf Abgabe von Wahlvorschlägen (§ 15 I 1)
25. Tag: Prüfung von Wahlvorschlägen (§ 15 II)
18. Tag: Ablauf der Nachfrist zur Behebung von Mängeln (§ 15 I 5)
14. Tag: Ablauf der Nachfrist des (§ 15 VIII)
18. Tag: Bekanntgabe zugelassener Wahlvorschläge – Wahlbekanntmachung (§ 15 II)
18. Tag: (Antrags-)beginn Briefwahl (ergibt sich aus § 15 II)
3. Tag 1. Wahltag (§ 22)
2. Tag 2. Wahltag (§ 22)
1. Tag 3. Wahltag (§ 22) und anschließende Auszählung (§ 24)